

1  
2                   Empfehlungen zur Prävention und Leitlinien  
3 für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs  
4 von Kindern und Jugendlichen  
5

6  
7                   I. Präambel  
8

9 Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form  
10 des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Auf Grundlage der  
11 Empfehlungen des Runden Tisches der Bundesregierung haben die Mitgliedsverbände und  
12 Einrichtungen im VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. die folgenden Leitlinien  
13 zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs beschlossen. Die Leitlinien wenden sich an  
14 alle Mitgliedseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund  
15 der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie be-  
16 ziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution und haben den Charakter modellhaf-  
17 ter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen. Die Leitlinien  
18 werden durch Empfehlungen zur Prävention ergänzt.

19 Die Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen sind Teil der Qualitätskriterien für die Mit-  
20 gliedschaft im Verband Deutscher Privatschulverbände und seiner Mitgliedsverbände. Zum  
21 Selbstverständnis der Umsetzung des öffentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags durch  
22 die Mitgliedseinrichtungen im Verband Deutscher Privatschulverbände gehören Respekt vor  
23 dem Gegenüber, vor dem Anderen, vor allem vor den uns anvertrauten Kindern und Jugend-  
24 lichen. Das heißt, in einem Klima gegenseitigen Vertrauens aufmerksam zu sein, Dinge nicht  
25 einfach geschehen zu lassen, nicht wegzuschauen, darüber zu sprechen und zu helfen.

26 Die Vielfaltigkeit der Institutionen, der unterschiedliche Abhängigkeitsgrad der betroffenen  
27 Kinder und Jugendlichen sowie die unterschiedliche Intensität der Beziehungen zwischen den  
28 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kindern und Jugendlichen machen eine Anpassung an die  
29 besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Institution zwingend erforderlich. Dies betrifft so-  
30 wohl den Regelungsinhalt wie auch an den jeweiligen Adressatenkreis orientierte sprachliche  
31 Anpassungen. Institutionen, in denen nur wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vor-  
32 wiegend Ehrenamtliche tätig sind, werden sich in aller Regel dazu veranlasst sehen, Hilfe  
33 durch externen Sachverstand als notwendige Maßnahme intern festzuschreiben. Bei Institutio-  
34 onen, in denen Kinder oder Jugendliche betroffen sein können, die sich nur schwer artikulie-  
35 ren können, werden die internen Regelungen der Institution dies besonders zu berücksichti-  
36 gen haben.

37                   II. Ziel dieser Leitlinien  
38

- 39 1. Ziel dieser Leitlinien ist es, Empfehlungen zur Präventionsarbeit zu geben, Betroffenen zu  
40 helfen, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der  
41 Strafverfolgungsbehörden, die eine effiziente Strafverfolgung ermöglicht, sowie gegebe-  
42 nenfalls weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern. Gleichzeitig ist zu gewährleis-

- 43 ten, dass die betroffenen Institutionen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl  
44 des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen gerecht werden können. Es obliegt den Institu-  
45 tionen, im Wege der Selbstverpflichtung bzw. durch staatliche Umsetzungsmaßnahmen  
46 Regelungen zu treffen, die sich an den zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie  
47 den zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erarbeiteten Standards orientieren.  
48 Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachvers-  
49 tandes sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwen-  
50 dige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers wird empfohlen.
- 51 2. Diese Leitlinien lassen in unserer Rechtsordnung verankerte Verpflichtungen zur Ein-  
52 schaltung der Strafverfolgungsbehörden und anderer Behörden unberührt. Sie ändern we-  
53 der gesetzliche Rechte noch Pflichten zur Verschwiegenheit.

### III. Begriffe

54  
55 Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck

- 56  
57  
58  
59 1. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Straftaten nach dem dreizehnten  
60 Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“), so-  
61 weit sie an Minderjährigen begangen werden.
- 62 2. Institution: Sämtliche Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits durch  
63 das faktische Näheverhältnis in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden.
- 64 3. Mitarbeiter: Alle männlichen und weiblichen Beschäftigten, unabhängig von ihrer Funk-  
65 tion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Sowohl freiberufliche Mitarbeiter wie  
66 auch ehrenamtlich Tätige (unabhängig von der Dauer des Ehrenamtes) sind einbezogen.  
67 Es kommt allein darauf an, dass ein faktisches Näheverhältnis zu den Kindern oder Ju-  
68 gendlichen gegeben ist.
- 69 4. Betroffener: Der Begriff „Betroffener“ wird in den Leitlinien unabhängig vom Grad des  
70 gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet. Aus Gründen des sprachli-  
71 chen Umgangs unter Kindern und Jugendlichen wurde auf den Begriff „Opfer“ verzichtet.
- 72 5. Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei.

### IV. Grundsätze für die Prävention

- 73  
74  
75  
76 1. Die Einrichtungen im Verband Deutscher Privatschulverbände und seiner Mitgliedsver-  
77 bände entwickeln ein Präventionskonzept für ihre Einrichtung(en). Eine starke schulische  
78 Gemeinschaft, gegenseitiger Respekt, eine offene Gesprächskultur und eine Kultur des  
79 Hinschauens sind unabdingbarer Bestandteil jeder Präventionsarbeit.
- 80 2. Für Kinder und Jugendliche ist es schwer, sich allein zu wehren. Sie sollen altersgemäß  
81 über das Thema sexuelle Gewalt aufgeklärt und über Möglichkeiten und Wege Hilfe zu  
82 bekommen, informiert werden. Die Schule sollte Schutzraum sein und viele verschiedene  
83 Möglichkeiten bieten, dass Kinder und Jugendliche sich anonym oder persönlich anver-

84 trauen und Hilfe bekommen können. Nicht die Schule missbraucht, sondern der Täter. Bei  
85 Institutionen, in denen Kinder oder Jugendliche betroffen sein können, die sich nur  
86 schwer artikulieren können, werden die internen Regelungen der Institution dies beson-  
87 ders zu berücksichtigen haben.

88 *Für die altersgerechte Aufklärung gibt es zahlreiche gute Beispiele für Jungen und Mädchen wie*  
89 *die Broschüren des Landessportbundes NRW „Finger weg! Pack mich nicht an!“, „Wir können*  
90 *auch anders!“, die Kampagne „!Achtung“ der Johanniter-Jugend mit Broschüren, Plakaten und*  
91 *Praxisheften für Jugendgruppenleiter oder Präventionsmaterialien von Zartbitter e.V. Beispiele*  
92 *für Kommunikationsmöglichkeiten sind Vertrauenslehrer, Schulpsychologe, Sozialarbeiter, ge-*  
93 *meinsame Veranstaltungen mit Polizei oder Justiz, Kummerkasten, Informationen über externe*  
94 *Ansprechpartner wie Beratungsstellen mit Postern, Broschüren usw.. Auch ein Vier-Augen-*  
95 *Prinzip, zum Beispiel durch Klassenleiter-Teams (gemeinsame Verantwortung) und die Einrich-*  
96 *tung eines Arbeitskreises zur Gewaltprävention aus externen Beratern, Lehren, Eltern- und Schü-*  
97 *lervertretern können geeignete Wege für erfolgreiche Präventionsarbeit sein. Wenn möglich sollte*  
98 *die Schule einen oder mehrere hierfür qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner benennen.*  
99

- 100 3. Für den Umgang mit Verdachtsfällen nach den unten stehenden Leitlinien ist es erforder-  
101 lich, auf lokale Ansprechpartner und Einrichtungen mit qualifiziertem Sachverstand  
102 zugreifen zu können. Der Verdacht auf Kindesmissbrauch ist ein Krisenfall. Um dem be-  
103 troffenen Kind oder Jugendlichen helfen zu können, müssen alle wissen, was zu tun ist.  
104 Der Aufbau eines Netzwerks (z.B. Ärzte, Beratungsstellen, Psychologen, Therapeuten,  
105 Drogenberatung, Polizei) ist Teil der Präventionsarbeit.

106 *Dem Opfer und seinen Angehörigen sollen Hilfen angeboten oder vermittelt werden. Die Zusam-*  
107 *menarbeit mit externen Ansprechpartnern hat auch das Ziel, die verantwortliche Führungsebene*  
108 *der Einrichtung wie auch Mitarbeiter/-innen für Aspekte der Früherkennung und den Umgang mit*  
109 *Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs weiterzubilden. Auch potentielle Täter, die möglicherwei-*  
110 *se krankhaft veranlagt sind, können etwaige Signale frühzeitig erkennen und sich helfen lassen.*  
111 *Andere werden von ihrer Tat abgehalten, weil sich Schulleitung, Kollegen, Schüler und Eltern in-*  
112 *tensiv mit dem Thema sexueller Missbrauch präventiv beschäftigen. Institutionen, in denen nur*  
113 *wenige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder vorwiegend Ehrenamtliche tätig sind, werden sich*  
114 *dazu veranlasst sehen, Hilfe durch externen Sachverstand als Maßnahme intern festzuschreiben.*  
115

- 116 4. Von Mitarbeiter/-innen, die haupt- oder nebenberuflich in der Einrichtung tätig sind, soll  
117 unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung grundsätzlich ein erweitertes polizeiliches  
118 Führungszeugnis eingeholt werden. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die aufgrund  
119 eines faktischen Näheverhältnisses zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen regel-  
120 mäßig (z.B. im Rahmen der Ganztagschule, der Ferienbetreuung oder des Schülertrans-  
121 ports) Umgang pflegen.

122 *In den Ersatzschulen der meisten Bundesländer ist die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für*  
123 *Lehrkräfte mittlerweile gesetzlich vorgeschrieben. Wir empfehlen, erweiterte Führungszeugnisse*  
124 *von allen Mitarbeitern und Ehrenämtern vorlegen zu lassen, wenn sie regelmäßig in der Schule,*  
125 *im Ganztagsbereich, der Ferienbetreuung usw. tätig werden. Wo dies wegen ehrenamtlicher*  
126 *Freiwilligendienste zum Beispiel von Eltern oder Dritten nicht geboten erscheint, sollte mit Eh-*  
127 *renerklärungen gearbeitet werden. Ein gutes Beispiel für eine Ehrenerklärung gibt es beim Lan-*  
128 *desssportbund NRW für ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter von Sportvereinen.*

129 *Die Ehrenerklärung der Ehrenämter spricht für Ihre Einrichtung und wirkt zugleich präventiv:*  
130 *„Du hast keine Chance! Wir widmen uns dem Thema“.*

131  
132 5. Der Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. benennt aus den Reihen des Dachver-  
133 bandes oder eines Mitgliedsverbandes eine oder mehrere geeignete Personen als An-  
134 sprechpersonen für Fälle des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in Mitgliedseinrichtun-  
135 gen. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt  
136 gemacht.

137

## V. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

138

139

140 1. Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu in-  
141 formieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafrecht-  
142 s. Buchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Gerech-  
143 fertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer V. dieser Leitlinien.

144 *Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen*  
145 *(z.B. über Täter, Zeitpunkt, Ort oder Details zum Tathergang), aber auch Aussagen über*  
146 *Wahrnehmungen Dritter. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind beachtlich, sofern sie solche tat-*  
147 *sächlichen Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten. Sie können in der Praxis erfolgreiche Er-*  
148 *mittlungen auslösen. Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, be-*  
149 *deutet nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzu-*  
150 *leiten wären. Der Leitungsebene der Institution obliegt es, im Rahmen einer Plausibilitätskontrol-*  
151 *le die Fälle auszuschneiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Straf-*  
152 *verfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen. Im Zweifel sollen grundsätzlich*  
153 *die Möglichkeiten externer Beratung, notfalls in anonymer Form, genutzt werden. Das Interesse*  
154 *an einem Schutz des Betroffenen kann unter engen Voraussetzungen im Einzelfall dazu führen, die*  
155 *Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zurück zu stellen (s. u. VI. der Leitlinien).*

156

157 2. Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessord-  
158 nung (StPO) vorliegt und ob deshalb ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt aus-  
159 schließlich der Staatsanwaltschaft. Diese verfügt über die erforderlichen Mittel und ist  
160 verpflichtet, sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu er-  
161 forschen und auf dieser Basis darüber zu entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren einge-  
162 stellt wird oder Anklage zu erheben ist.

163

164 3. Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution ist kein legitimer Grund dafür, die  
165 Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen.

166 *Eine eventuell bestehende Furcht vor einem Ansehensverlust der Institution, vor Mitglieder-*  
167 *schwund oder vor dem Versiegen finanzieller Förderung darf kein Hindernis dafür sein, Ermitt-*  
168 *lungen der Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Das staatliche Interesse an der Strafverfol-*  
169 *gung, die neben der Ahndung der konkret begangenen Straftat auch dem übergeordneten Zweck*  
170 *dient, zum Schutz des Opfers und möglicher anderer Opfer die künftige Begehung weiterer*  
171 *gleichgelagerter Straftaten zu unterbinden, überwiegt das Interesse der Institution, eine mögli-*  
172 *cherweise mit der eingeleiteten Strafverfolgung verbundene Beeinträchtigung ihres öffentlichen*

173 *Ansehens zu vermeiden. Mitarbeiter, die auf Verdachtsfälle hinweisen, dürfen deshalb keine*  
174 *Nachteile erleiden.*

175  
176 4. Nicht jede auffällige Verhaltensänderung ist für sich allein ein tatsächlicher Anhaltspunkt  
177 für sexuellen Missbrauch im Sinne der Leitlinien.

178 *Derartige Anzeichen können durch sehr unterschiedliche Problemlagen verursacht sein, die mit*  
179 *sexuellem Missbrauch nichts zu tun haben müssen. Erst im Zusammenhang mit weiteren belasten-*  
180 *den Anhaltspunkten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, ist eine Einbeziehung der*  
181 *Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe von Nummer V. 1) der Leitlinien notwendig. Im Fall*  
182 *entsprechender Qualifikation der Mitarbeiter obliegt es der einfühlsamen Beobachtung und Ge-*  
183 *sprächsführung, die Hintergründe der Verhaltensänderung zu ergründen. Sollte die Möglichkeit*  
184 *eines sexuellen Missbrauchs bestehen bleiben, oder ein Gespräch durch entsprechend qualifizier-*  
185 *te Mitarbeiter (Schulpsychologe, Fachfrau oder Fachmann für Kindeswohlgefährdung) der Insti-*  
186 *tution nicht sinnvoll oder möglich sein, wird die Einbeziehung externen Sachverständs empfohlen.*

## 187 188 189 VI. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

190  
191 1. Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare  
192 Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Kindes oder  
193 Jugendlichen verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der  
194 Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht an-  
195 anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall  
196 darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeiter allein festgestellt werden. Das Vorlie-  
197 gen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der be-  
198 troffenen Institution unabhängigen Sachverständs zu überprüfen und dokumentieren.

199 *Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Belastung des betroffenen Kindes oder Ju-*  
200 *gendlichen im Strafverfahren durch zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen gemildert wurde,*  
201 *und dass der Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren durch weitere Maßnahmen verbes-*  
202 *sert werden soll. Die Ermittlungsbehörden verfügen in der Regel über geschultes Personal, das*  
203 *Befragungen der Betroffenen als Zeugen (Opferzeugen) behutsam vornimmt. Notwendige erste*  
204 *Ermittlungsschritte können im Übrigen auch ohne Einbeziehung des betroffenen Kindes oder Ju-*  
205 *gendlichen getätigt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Strafverfolgung gerade auch*  
206 *dem Schutzinteresse des Betroffenen und weiterer möglicher Betroffener dient.*

207 *Dennoch sind mit der bloßen Tatsache der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oftmals psychi-*  
208 *sche Belastungen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen verbunden. Daher sind unmittelbar*  
209 *stützende Maßnahmen seitens der Institution und/oder externer Beratungsstellen unumgänglich.*  
210 *Eine Zurückstellung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist hingegen nur in den eng*  
211 *begrenzten Ausnahmefällen gerechtfertigt, wenn aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten ist,*  
212 *dass das betroffene Kind oder Jugendliche den mit der Strafverfolgung verbundenen psychischen*  
213 *Belastungen nicht gewachsen sein könnte (insbesondere Suizidgefahr).*

214  
215 *Um sicherzustellen, dass nicht ein Interesse der Institution an der Geheimhaltung der Verdachts-*  
216 *fälle zur Annahme einer besonderen Gefährdung des Betroffenen führt, ist die Gefahrensituation*  
217 *zwingend durch externe Sachverständige zu überprüfen. Diese sollten möglichst auch über Pro-*

218 zesserfahrungen verfügen, um die faktische und rechtliche Situation der Opferzeugen und Opfer-  
219 zeuginnen im Strafprozess beurteilen zu können.

220  
221 2. Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des betroffenen Kindes oder Jugendli-  
222 chen oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschalt-  
223 tung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber  
224 nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten. Offenbart sich ein Betroffener sexuellen  
225 Missbrauchs, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass  
226 die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden notwendig ist und  
227 dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Zu den Gesprächen sind die  
228 Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben  
229 des betroffenen Kindes oder Jugendlichen eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten  
230 in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis  
231 für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin und die  
232 Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige  
233 zu ermutigen. Das betroffene Kind und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die  
234 Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen,  
235 dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbe-  
236 hörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss (Nummer VII. der Leitlinien).

237 *Die Bitte um vertrauliche Behandlung steht im Konflikt zu dem Interesse an Strafverfolgung und*  
238 *Prävention. Gegen ein Vetorecht des Opfers sprechen die – bei Sexualstraftätern oder –täterinnen*  
239 *regelmäßig anzunehmende – Gefahr der Tatwiederholung, das mögliche Vorhandensein weiterer*  
240 *Opfer sowie die möglicherweise eingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Opfers. Das Opfer*  
241 *wird die vertrauliche Behandlung vielfach gerade deshalb wünschen, weil seine Willensfreiheit*  
242 *noch durch Angst vor Repressalien durch den Täter oder die Täterin, Angst und Scham wegen*  
243 *eingeredeter Mitschuld an den Übergriffen oder durch Vorstellungen über eine scheinbare Ver-*  
244 *antwortung für das künftige Wohlergehen des Täters oder der Täterin eingeschränkt ist.*

245  
246 *Gespräche mit dem Opfer dienen dazu, dem Opfer vertrauensvoll zuzuhören, seine Angaben ernst*  
247 *zu nehmen, sich seiner Angst und seiner Unsicherheit anzunehmen, es zu ermutigen über den*  
248 *Missbrauch zu sprechen und mit ihm über mögliche Hilfen und Konsequenzen sowie über die*  
249 *Einbeziehung der Eltern zu sprechen. Im Rahmen der Gespräche mit dem Opfer und gegebenen-*  
250 *falls den Erziehungsberechtigten soll ein Ziel sein, über den Nutzen, aber auch über die mögli-*  
251 *chen Belastungen eines Strafverfahrens aufzuklären, das Opfer von der vermeintlichen Verant-*  
252 *wortung für die Durchführung des Verfahrens und von möglichen Schuldgefühlen zu entlasten*  
253 *und ein Einvernehmen über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Durch*  
254 *Hinweise auf mögliche Schutzmaßnahmen soll versucht werden, ihm die Angst vor den Folgen ei-*  
255 *ner möglichen Aussage zu nehmen. Hierbei sollen die Möglichkeiten thematisiert werden, inwie-*  
256 *weit die Strafverfolgung seinem Schutz, dem Schutz weiterer Kinder und Jugendlicher sowie der*  
257 *persönlichen Aufarbeitung dienen kann.*

258  
259 3. Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer  
260 der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des betroffenen Kindes oder  
261 Jugendlichen und eine Gefährdung anderer potentieller Betroffener durch den Täter oder

262 die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbe-  
263 reich der Institution ausgeschlossen werden kann.

264 4. Stimmen das betroffene Kind bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der  
265 Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn  
266 die Gefährdung des Betroffenen und anderer potentieller Betroffener weiterhin durch ei-  
267 gene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und  
268 die Angaben des Betroffenen sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf  
269 ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

270 5. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren  
271 Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Ein-  
272 schätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich quali-  
273 fizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Ver-  
274 antwortlichen der betroffenen Institution. Das Gespräch mit dem betroffenen Kind oder  
275 Jugendlichen, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind un-  
276 ter Angabe der Namen aller Beteiligten zwingend zu dokumentieren.

277 *Die Hinzuziehung fachlich qualifizierter Beratung (z.B. durch das Jugendamt, insofern erfahrene*  
278 *Fachkräfte (§8a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, SGB VIII) oder externe Opferberatungsstellen) ist*  
279 *zwingend, insbesondere um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, aber*  
280 *auch, um nicht etwaige Eigeninteressen der Institution in die Entscheidung einfließen zu lassen.*

282 6. Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigten ist kein Grund, von der Einschaltung  
283 der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.

284 *Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv*  
285 *zu erforschen. Ihr Verfahren kann somit auch zu einer Entlastung des angeblichen Täters oder*  
286 *der angeblichen Täterin führen.*

288 7. Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendlichen  
289 oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachge-  
290 gangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafver-  
291 folgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psy-  
292 chologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kin-  
293 des oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlos-  
294 sen werden kann.

295 *Dem im Jugendgerichtsgesetz verankerten Erziehungsgedanken sollte in gewissem Umfang auch*  
296 *im Vorfeld eines möglichen Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen werden können, da sich*  
297 *bereits der Umstand, Beschuldigter eines derartigen Verfahrens zu sein, entwicklungsschädigend*  
298 *auswirken kann. In Betracht kommt diese Einschränkung nur bei geringfügigen Übertretungen.*  
299 *Allerdings sind Handlungen keinesfalls geringfügig, wenn ein erhebliches Machtgefälle zwischen*  
300 *dem möglichen Täter oder der möglichen Täterin und seinem bzw. ihrem Opfer besteht oder wenn*  
301 *die Tat sich aus Sicht des Opfers als nicht unerheblich darstellt. Ein derartiges Machtgefälle wird*  
302 *insbesondere bei einer institutionellen Funktion des Verdächtigten, einem beachtlichen Altersab-*  
303 *stand, einer erheblichen physischen und/oder psychischen Überlegenheit des Täters oder der Tä-*  
304 *terin gegenüber dem Opfer oder bei der Anwendung von Gewalt gegeben sein.*

305  
306 *Vor einem Absehen von der Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht gegen einen*  
307 *jugendlichen Täter sollen die Erziehungsberechtigten des Opfers und des Täters oder der Täterin*  
308 *angemessen beteiligt werden. Es wird zusätzlich empfohlen, sich vor einer Entscheidung durch*  
309 *eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung unterstützen zu lassen. Bei der Entscheidung ist*  
310 *auch zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsbehörden über geschultes Personal verfügen; ihre*  
311 *Ermittlungen sind daher nicht unbedingt als stärker belastend anzusehen als etwaige interne Un-*  
312 *tersuchungen in der Institution.*

313  
314  
315 VII. Interne Mitteilung/zentrale Entscheidungskompetenz/Dokumentation

- 316  
317 1. Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffäl-
- 318 *lige Verhaltensänderungen erhalten, haben schnellstmöglich Vertreter oder Vertreter-*
- 319 *rinnen der Leitungsebene der Institution über alle Verdachtsmomente zu informieren.*

320 *Eine zentrale Entscheidungskompetenz über die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist*  
321 *geeignet, die einheitliche Handhabung von Verdachtsfällen in einer Institution zu gewährleisten*  
322 *und sämtliche auch aus der Vergangenheit verfügbaren Informationen zusammen zu führen.*  
323 *Hierbei ist sicherzustellen, dass unverzüglich über die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft ent-*  
324 *schieden wird. Wenn mehrere Gespräche unter anderem auch mit dem Ziel geführt werden, Ein-*  
325 *vernehmen mit dem Opfer und den Erziehungsberechtigten über die Unterrichtung der Strafver-*  
326 *folgungsbehörden herzustellen, muss seitens der Leitung über die vorläufige Zurückstellung der*  
327 *Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche entschieden werden.*  
328 *Vertreter der Leitungsebene sind daher über den Beginn der Gespräche zu unterrichten. Das glei-*  
329 *che gilt für den Verlauf und den Abschluss der Gespräche.*

- 330  
331 2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene
- 332 *selbst verstrickt sind, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern*
- 333 *oder Vertreterinnen der Leitungsebene, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und bei*
- 334 *fortdauernder Gefährdung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen unmittelbar den*
- 335 *Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle An-*
- 336 *sprechpartner oder -partnerinnen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfü-*
- 337 *gung stehen, sind auch diese stets zu informieren. Die Benennung solcher Ansprechpart-*
- 338 *ner oder -partnerinnen durch die Institution wird nachdrücklich empfohlen.*

- 339 3. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu doku-
- 340 *mentieren. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren.*
- 341 *Die Dokumentation darf für Zwecke der Evaluation genutzt werden.*

342 *Die Niederschrift ist von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch an-*

343 *dere Beteiligte dient der Transparenz. Die Dokumentation insgesamt kann auch für Zwecke einer*

344 *künftigen Evaluation der Leitlinien von Nutzen sein.*

345  
346  
347 VIII. Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden



349 1. Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Hinblick auf die Not-  
350 wendigkeit sehr kurzfristiger Maßnahmen, die unter Umständen richterliche Beschlüsse  
351 oder staatsanwaltliche Anordnungen voraussetzen, ist in der Regel die örtlich zuständige  
352 Staatsanwaltschaft einzuschalten. Das betroffene Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte  
353 sind über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

354 *Im Interesse der Beschleunigung sollten schnelle Kommunikationswege genutzt werden. Zur si-*  
355 *cheren Datenübermittlung empfiehlt es sich beispielsweise, eine Verschlüsselung in einem Online-*  
356 *Portal der Polizei oder das Angebot von De-Mail zu nutzen.*  
357

358 2. Soweit andere Behörden in Kenntnis zu setzen sind, erfolgen diese Mitteilungen in der  
359 Regel parallel zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden<sup>1</sup>. Hierbei soll der jeweilige  
360 Adressat auf die gleichzeitige Unterrichtung anderer Behörden hingewiesen werden, so  
361 dass alle betroffenen Behörden ihre jeweiligen Aufgaben koordiniert erfüllen können.

362 *Damit alle betroffenen Behörden ihre Aufgabe erfüllen können, ist zwischen ihnen eine enge Ab-*  
363 *stimmung notwendig. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass zur Vermeidung von Verdunke-*  
364 *lungshandlungen durch den Verdächtigen der Staatsanwaltschaft ein erster Zugriff auf die Sphäre*  
365 *des Verdächtigen ermöglicht wird.*  
366

367 3. Befragungen des Opfers zum Tathergang sollten unterbleiben, um Mehrfachvernehmungen  
368 des Opfers zu vermeiden. Diese belasten das Opfer und mindern nahezu unvermeidlich  
369 die Beweiskraft seiner Aussagen. Die Notwendigkeit von Hilfe und Unterstützung  
370 des Opfers richtet sich nach dem Aufgabenbereich der jeweiligen Institution.

371 4. Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unternimmt die betroffene Institu-  
372 tion alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Betroffenen und möglicher weiterer Be-  
373 troffener unaufschiebbar erforderlichen Maßnahmen. Die Leitungsebene soll die Ermitt-  
374 lungsbehörde darauf hinweisen, wenn aus ihrer Sicht zeitnah bestimmte Maßnahmen  
375 (bspw. Verdachtskündigungen oder organisatorische Maßnahmen) getroffen werden müs-  
376 sen. Eigene Ermittlungen der Institution zum Tathergang, insbesondere Befragungen des  
377 Verdächtigen und des Betroffenen unterbleiben zunächst im Hinblick auf die Verdunke-  
378 lungsfahr und die Gefahr von Mehrfachvernehmungen. Abklärungen für notwendige  
379 Schutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang zulässig.

380 *Die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bedeutet nicht, dass die Ver-*  
381 *antwortung der Institutionen damit abgegeben würde. Es bleibt vielmehr bei der Verpflichtung*  
382 *der Institution und ihrer Mitarbeiter, das Opfer oder weitere potentielle Opfer vor möglichen wei-*  
383 *teren Übergriffen zu schützen und sich für das Wohl des Opfers einzusetzen. Dies bedingt eine ge-*  
384 *genseitige Rücksichtnahme:*  
385

386 *Einerseits dürfen die von der Institution zu ergreifenden Maßnahmen die Ermittlungen der Straf-*  
387 *verfolgungsbehörden nicht behindern oder gefährden, andererseits sollte die Staatsanwaltschaft*  
388 *erste beweissichernde Maßnahmen in sehr kurzer Zeit vornehmen, um notwendige Schutzmaß-*

---

<sup>1</sup> Einzelheiten der Einbeziehung anderer Behörden werden derzeit unter Federführung des BMFSFJ von der AG I „Prävention – Intervention – Information“ erarbeitet.

389 *nahmen nicht aufzuhalten. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die geplanten Maß-*  
390 *nahmen ist daher von wesentlicher Bedeutung.*

391  
392 *Bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen,*  
393 *muss ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dieses wird regelmäßig im Hinblick auf*  
394 *strafrechtliche Ermittlungen ausgesetzt. Daneben sind als Schutzmaßnahmen Abordnungen/Versetzungen*  
395 *oder ein vorübergehendes Verbot der Dienstgeschäfte möglich. Ein besonderes*  
396 *Interesse an einer schnellen Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft besteht, wenn im Tarifbereich*  
397 *eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber notwendig erscheint. Fristlose Kündigungen*  
398 *aus wichtigem Grund, die allein auf den Tatverdacht gestützt werden, sind nur innerhalb von*  
399 *zwei Wochen ab Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zulässig. Zur Abstimmung*  
400 *der verschiedenen Verantwortungsbereiche wird grundsätzlich empfohlen, bereits im Vorfeld*  
401 *möglicher Verdachtsfälle Kontakt aufzunehmen und ein Vorgehen abzusprechen, das dem jeweiligen*  
402 *Aufgabenbereich gerecht wird.*

403  
404 *Als Modell eines kurzfristig vernetzten Vorgehens können folgende Grundsätze dienen:*

- 405 • *Zusammen mit den Verdachtsmomenten teilt die informierende Institution der Staatsanwaltschaft mit,*  
406 *welche kurzfristigen Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe des Opfers sie in einem bestimmten*  
407 *Zeitraum für notwendig hält. Dies schließt weitere Maßnahmen nicht aus. Auch hierüber sollte die*  
408 *Staatsanwaltschaft zeitnah informiert werden.*
- 409 • *Zu diesen Maßnahmen zählt nicht die Befragung des Opfers zum Tathergang. Zur Vermeidung*  
410 *von Mehrfachvernehmungen, welche das Opfer belasten und den Beweiswert seiner Aussage*  
411 *infrage stellen, soll die Befragung des Opfers zum Tathergang den Strafverfolgungsbehörden*  
412 *überlassen werden. Therapeutische Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.*
- 414 • *Maßnahmen, die den Tatverdächtigen über anstehende Ermittlungen zu warnen geeignet sind,*  
415 *sollten soweit möglich zunächst zurückgestellt werden. Dies betrifft auch faktische*  
416 *Maßnahmen, die den Verdächtigen warnen und dadurch zu Verdunkelungshandlungen*  
417 *veranlassen können. Die Staatsanwaltschaft ist über die Dauer der Zurückstellung, die im*  
418 *Ermessen der Institution liegt, zu unterrichten.*
- 419 • *Die Staatsanwaltschaft bestätigt zeitlich unmittelbar den Eingang der Informationen und*  
420 *die Kenntnisnahme der genannten Fristen. Sie unterrichtet ihrerseits die Institution über*  
421 *den Zeitpunkt, ab dem aus ihrer Sicht Maßnahmen der Institution ohne Einschränkung*  
422 *möglich sind (insbesondere durch Wegfall der Verdunkelungsgefahr).*

## 423 IX. Umgang mit Verdacht auf sexuelle Gewalt außerhalb der Institution

- 424  
425  
426 1. *Bringt ein/eine Mitarbeiter/-in im Rahmen seiner Tätigkeit für die Institution Anhaltspunkte*  
427 *für einen Fall sexuellen Missbrauchs außerhalb der Institution in Erfahrung, unterrichtet er/sie*  
428 *Vertreter der Leitungsebene seiner Institution.*
- 429 2. *Die Leitungsebene unterrichtet das Jugendamt über die Verdachtsmomente. Nach § 8a*  
430 *SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung*  
431 *des Kindeswohls das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu*  
432 *ergreifen. Das Jugendamt verfügt in diesen Fällen möglicherweise über weite-*

433 re Erkenntnisse zum Umfeld und zur Familie des Opfers, die für die Plausibilitätskontrol-  
434 le von Bedeutung sein können.

435 3. In Fällen eindeutiger Hinweise auf sexuellen Missbrauch unterrichtet die Leitungsebene  
436 die Staatsanwaltschaft direkt.

437 4. Richtet sich ein Verdacht auf Taten im Verantwortungsbereich anderer Institutionen, ist  
438 auch deren Leitungsebene zu informieren.

439

440 Hamburg, 18. November 2011

441 *Beschluss der Mitgliederversammlung*